

Eingang: 17.10.2018

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/3858
VORLAGE

An die Mitglieder
des Sozialpolitischen Ausschusses



**Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
gemeinnützige GmbH (ism)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung Rheinland-Pfalz

**Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG) –
Drucksache 17/7021**

Anhörverfahren im Sozialpolitischen Ausschuss am 18.Oktober 2018

**Stellungnahme des
Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH)**

Mainz, Oktober 2018

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachsmarktstr. 9

55116 Mainz

Tel: 06131 / 240 41-0

Fax: 06131 / 240 41-50

E-Mail: ism@ism-mainz.de

www.ism-mz.de

Ansprechperson:

Eva Dittmann

Mail: eva.dittmann@ism-mz.de

Tel.: 06131 – 240 41 28

Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme fokussiert die Perspektive von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen sowie deren Familien und greift daher nur ausgewählte Aspekte des AGBTHG heraus. Die Berücksichtigung dieser Perspektive ist besonders wichtig, um der Gefahr des „Ausklammerns“ der Perspektive junger Menschen und ihrer Belange wie sie aufgrund des Scheiterns der Parallelität des BTHG und des SGB VIII Reformprozesses auf Bundesebene im vergangenen Jahr erfolgte, entgegenzuwirken. Der Blick auf Bedarfslagen junger Menschen mit Behinderungen ist vor dem Hintergrund der geplanten Neustrukturierung der Trägerschaft entlang des Abgrenzungskriteriums Alter von ausnehmender Relevanz, um notwendige Übergangsgestaltungen frühzeitig und kontinuierlich in Steuerungs- und Planungsprozessen zu berücksichtigen.

Neugliederung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe

Abgrenzungskriterium Alter

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Landkreise und kreisfreien Städte (sowie bei Heranziehung durch die Landkreise zur Durchführung der Aufgabe die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt) als Träger der Eingliederungshilfe für minderjährige Menschen mit Behinderungen zu bestimmen. Der Altersbegrenzung wird zusätzlich die Vollendung des Schulbesuches gleichgestellt. Volljährige Menschen mit Behinderung sowie der Teilbereich Teilhabe am Arbeitsleben (auch bei minderjährigen Menschen mit Behinderung) fallen in die Zuständigkeit des Landes. Die im Gesetz vorgeschlagene Neustrukturierung der Trägerschaft soll die bisherige Trennung „ambulant/stationär“ auflösen und ersetzt sie durch „minderjährig/volljährig“.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Altersgrenze bezieht sich auf die Gruppe junger Menschen/junger Erwachsener, an der Schwelle zwischen Kindheit und Erwachsenenstatus. Die vorgeschlagene Altersgrenze ist nicht unstrittig. Vor allem der 15. Kinder- und Jugendbericht macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam „das Jugendalter ist rechtlich nicht eindeutig reguliert“ (BMFSFJ 2018: 48). Die Sozialgesetzbücher kennen mitunter unterschiedliche Definitionen, Grenzziehungen des Jugendalters (z.B. SGB II und SGB VIII) und divergente Begriffe wie junge Volljährige oder Heranwachsende. Zudem zeigt der Bericht, dass sich markante Lebensereignisse, die den Übergang ins Erwachsenenalter markieren (wie z.B. Beginn Ausbildung/Studium; Auszug aus dem Elternhaus; Erwerbstätigkeit) zunehmend nach hinten in ein Alter zwischen 20-28 Jahren verschieben (vgl. BMFSFJ 2018: 179). Dies erscheint für das AGBTHG relevant, welches in seiner Zielsetzung die Leistungsgewährung am persönlichen Bedarf, sprich an der Lebenssituation des jungen Menschen orientieren will. Die Vermeidung von Zuständigkeitswechseln der Trägerschaft und damit einhergehende Schwierigkeiten werden entsprechend im AGBTHG nicht aufgelöst, sondern nur verlagert. Gesetzliche Leistungsansprüche werden mit einer Altersgrenze verknüpft, die nicht die Lebensrealität der jungen Menschen widerspiegelt, da Bedarfslagen sich nicht an rechtlichen Alters- und Zuständigkeitsgrenzen orientieren. Die Erweiterung der Altersgrenze 18 Jahre um die Vollendung des Schulbesuches ist daher zu begrüßen, löst aber nicht alle Widersprüche auf.

Zudem erfolgt die neue Aufteilung minderjährig/volljährig nicht konsequent, da junge Menschen mit Behinderungen, die Leistungen aus dem Bereich Teilhabe am Arbeitsleben beziehen, trotz

Minderjährigkeit in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen sollen, da so die Gesetzesbegründung, notwendige Weichenstellungen zielführend bereits längere Zeit vor dem Schulabschluss beginnen müssen. Berufsorientierung und begleitenden Maßnahme zur späteren Teilhabe am Arbeitsleben beginnen bereits in der Schulzeit, in der die Kommune zuständig ist. Hier bräuchte es entsprechend dringend die Erarbeitung eines am jungen Menschen und seinen Bedarfe ausgerichteten Verfahrens, welches in Modellprojekten entwickelt und erprobt werden müsste – z.B. Übergangsplanung als Teil der Hilfeplanung berücksichtigen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, wie die Gesetzesbegründung selbst konstatiert „Der Wechsel von der Minderjährigkeit zur Volljährigkeit ist für Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Datum in der weiteren Lebensplanung und muss so auch als organisatorische Gestaltungsmöglichkeit wahrgenommen werden.“ (Drucksache 17/7021, S. 21). Dieser Aussage ist vollumfänglich zuzustimmen. Die Gestaltung dieses kritischen Kristallisationspunktes erfordert eine sensible, umfassende und strukturell abgesicherte Übergangsgestaltung, die auch zwischen den Trägern verantwortungsvoll organisiert werden muss. Bleibt diese aus, manifestiert der Gesetzesentwurf institutionelle organisierte Brüche für junge Menschen, die nachhaltig auf Unterstützung angewiesen sind.

Kommunale Disparitäten und gleichwertige Lebensverhältnisse

Im Zuge der angedachten Neustrukturierung der Trägerschaft entlang des Abgrenzungskriteriums „Alter“ ergeben sich in der Praxis, neben den Ambivalenzen die mit der Grenze „Volljährigkeit“ einhergehen, zudem große Bedenken hinsichtlich entstehender Mehr- bzw. Folgekosten sowie der Befürchtung, die Kommunalisierung der Zuständigkeit könne die Entwicklung kommunaler Disparitäten bei Inanspruchnahme, Leistungsgewährung und Hilfedurchführung begünstigen und somit einheitlichen Lebensbedingungen entgegenwirken. Diese Bedenken sind ernst zu nehmen und werden im Zuge der Umsetzung des BTHG bundesweit geteilt. Die gesetzlichen Veränderungen werden auf Bundes- und Landesebene aller Voraussicht nach zu Umstellungs- und Mehrkosten führen, die eines Ausgleichs bedürfen. Die reale künftige Entwicklung lässt sich indes trotz Evaluationsbestrebungen schwer absehen.

Aus der Geschichte der Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) lässt sich jedoch auch die fachlich abgesicherte Erkenntnis ableiten, dass die Bearbeitung von Hilfebedarfen dort am besten angegangen werden kann, wo die lebensweltlichen Bezugssysteme, Ressourcen aber auch die problemverursachenden Einflussfaktoren verortet sind. Nur dort lassen sich die Entstehungsbedingungen von umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren, aber auch sozialen und erzieherischen Problemen einzelfallbezogen und strukturell analysieren und unter Beachtung der sozialräumlichen Ressourcen und der Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen und Eltern in bedarfsorientierte Hilfesysteme transformieren. Kommunale Unterschiede entstehen folglich auch aufgrund unterschiedlicher Lösungen und individueller Hilfskonzepte für individuelle Bedarfslagen. Das AGBTHG verfolgt analog zum BTHG einen personenzentrierten Ansatz der Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung im Sinne einer Stärkung der Partizipation und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen – dies gilt auch für junge Menschen. Was im Einzelfall angemessen und notwendig ist, kann folglich nicht mittels allgemeiner Standardlösungen bestimmt werden. Dies wäre nicht am persönlichen Bedarf orientiert. Personenbezogene Dienstleistungen, wie sie im (AG)BTHG im Sinne der Fachleistungen angedacht sind, sind nicht standardisierbar. Auch die Steuerung einer Einzelfallhilfe bedarf einer größtmöglichen Nähe. Zudem erlaubt die kommunale

Trägerschaft eher die Berücksichtigung des neuen Behinderungsbegriffs, im Sinne dessen Behinderung in Wechselwirkung mit umwelt- und einstellungsbedingten Faktoren in der konkreten Interaktion und Lebenssituation entsteht. Dies bedeutet auch, die Kommune ist der Ort, an dem Inklusion im sozialen Nahraum und Zusammenleben der Gemeinschaft erfahrbar gestaltet werden kann, oder aber auch nicht. Die Gestaltung eines inklusiven Zusammenlebens gelingt am besten vor Ort unter Beteiligung der betreffenden Akteure, braucht jedoch dafür eine angemessene Unterstützung und Ausstattung zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe.

Dennoch, die Kommunalisierung eines Sozialleistungsbereiches birgt gleichzeitig die Gefahr, dass aufgrund unterschiedlicher Finanzausstattung der Kommunen und politischer Schwerpunktlegungen erhebliche interkommunale Disparitäten im Zugang zur sozialen Infrastruktur und damit landesweit ungleiche Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien entstehen. Diese Gefahr ist in Rheinland-Pfalz auch deshalb vorhanden, da es sich in der Mehrzahl um „kleinere“ Jugendämter in Landkreisen und Städten handelt, die für die Erfüllung der kommunalen Planungs- und Gesamtverantwortung zuständig werden würden. Diese „kleineren“ Jugendämter wären hinsichtlich der erforderlichen Planungs- und Steuerungsressourcen, um den notwendigen Umbau und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur zu gestalten, deutlich herausgefordert. Die kommunalen Strukturen bedürften folglich entsprechender Unterstützung.

Zudem ist zu beachten, dass kommunale Disparitäten auch aufgrund ungeklärter Schnittstellen zu anderen Teilsystemen entstehen können. Die Leistungsgewährung vor Ort (bspw. Integrationshilfen an Schulen) erfolgt häufig über kommunale Zuständigkeitsgrenzen hinweg, da der Wohnort der jungen Menschen nicht immer mit dem Ort der institutionellen Hilfestellung (Standort der Kita/Schule) übereinstimmt. Darüber hinaus zeigen sich Unterschiede im Selbstverständnis, in institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie Handlungslogiken der einzelnen Systeme. Eine gemeinsame regionen- und zuständigkeitsübergreifende Planungs- und Steuerungsstruktur ist entsprechend angezeigt.

Zentral scheint in diesem Zusammenhang, mögliche kommunale Disparitäten zu verstehen, einzuordnen und im Sinne einer kritischen Weiterentwicklung zu nutzen. Kommunale Disparitäten sind vor dem Hintergrund gleichwertiger Lebensverhältnisse ohne Frage begründungsbedürftig und erfordern daher Transparenz und Offenlegung. Dazu ist es erforderlich sie regelmäßig und strukturell zu erfassen und transparent in einem kritischen Qualitätsdialog miteinander (in der Kommunen, Kommunen übergreifend und zwischen Land und Kommune) zu bearbeiten, z.B. im Rahmen eines Monitoring und Berichterstattung. Die Steuerung gelingt dann über einen interkommunalen Dialog im Transfer. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegen in Rheinland-Pfalz dazu langjährige und gute Erfahrungen vor.

Anforderungen an die Umsetzung des AGBTHG unter Beibehaltung des Gesetzesentwurfs

Anforderungen an eine kommunale Trägerschaft der Eingliederungshilfe für unter 18 Jährige und bis zur Vollendung der Schulbesuchs

Die in den Stellungnahmen zum AGBTHG geäußerten Bedenken sind berechtigt und nachvollziehbar. Die angedachte Kommunalisierung der Trägerschaft für unter 18 Jährige Menschen mit Behinderungen stellt dabei weit mehr als eine rein organisatorische Veränderung von Zuständigkeiten dar. Die Bedenken sind dabei nicht grundsätzlich gegen die Umsetzung der UN-BRK oder Inklusion gerichtet – auch in RLP besteht ein breit getragener Konsens hinsichtlich der Inklusionsidee. In der Auseinandersetzung zum AGBTHG werden nun jedoch erwartete Umsetzungsprobleme offen diskutiert. Denn in diesem Zusammenhang wird ein echter Entwicklungsimpuls und Umstrukturierungsprozess im Sinne der UN-BRK angestoßen, dessen Implementierung zahlreiche Herausforderungen von zusätzlichem Personalbedarf, über weitreichende Qualifikationsprozesse bis hin zum Aufbau und der Etablierung von neuen Arbeitsstrukturen innerhalb und außerhalb der Verwaltung sowie einem sich in der Implementierung möglicherweise noch verändernden Leistungskatalog. Ungelöste Schnittstellenprobleme zwischen Sozialleistungssystemen werden durch die angedachten gesetzlichen Regelungen nicht obsolet, vielmehr werden diese verlagert, mitunter kommen neue hinzu.

Die Erfahrungen der Kommunalisierung der Kinder- und Jugendhilfe haben zwar auf beeindruckende Weise verdeutlicht, welcher Innovationsschub mit einer solchen Entscheidung einhergehen kann und wie sich ein System zu einem unverzichtbaren und zentralen Bestandteil sozialer Infrastruktur für alle jungen Menschen und ihre Familien in der Kommune werden kann. Diese Entwicklung kann für die Eingliederungshilfe beispielgebend sein, hat aber über ein Jahrzehnt in Anspruch genommen. Die angestrebte Implementierung braucht Zeit. Dies gilt auch für den im BTHG angesetzten Transformationszeitraum, der bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Verfügung steht. Der mit dem AGBTHG einhergehende Umstrukturierungsprozess ist komplex und stellt hohe Anforderungen an Organisationsstrukturen und die Qualifizierung aller Beteiligten. Der Transformationszeitraum müsste entsprechend mindestens fünf Jahren dauern.

Der offene Diskurs über Herausforderungen und Bedenken des Umsetzungsprozesses ist notwendig und sehr zu begrüßen. Die Frage, die unter Beibehaltung des Gesetzesentwurfs dann sehr ernsthaft gestellt werden muss, ist, was es tatsächlich für die Umsetzung in die Praxis braucht und welche Strukturen eine Bearbeitung nachhaltig sicherstellen (z.B. Arbeitsgemeinschaft gem. § 94 BTHG, sowie mögliche Planungsverbünde, oder Andere/Weiter)?

Grundsätzlich ist im Sinne der Einheitlichkeit von Lebensverhältnissen für eine „einheitliche“ Verwendung der Begriffe der einheitlichen Lebensverhältnisse zu plädieren. Der Begriff der Einheitlichkeit sollte daher eine Klarstellung der inhaltlichen Auslegung erfahren. Einheitlichkeit könnte im nachfolgenden im Sinne einer Gleichwertigkeit verstanden werden. Diese beinhaltet dann neben der einheitlichen Anwendung von Verfahren, auch eine vergleichbare Angebotsstruktur, die gleichberechtigte Zugänge und Ermöglichungschancen eröffnet und unterstützt. Notwendig ist die Gleichzeitigkeit von übergreifenden und verbindlichen fachlichen Standards und dem notwendigen individuell-bedarfsorientierten Handlungsspielraum der Hilfestellung. Vor allem im Bereich der Durchführung von Hilfen in den Regelstrukturen sind zudem weitere Kooperationen und fachliche

Standards der Zusammenarbeit mit den Kitas und den Schulen erforderlich. Die entstehenden Disparitäten müssen in einem strukturell verankerten kritischen Qualitätsdialog zwischen Land und Kommune sowie den Leistungserbringern (Monitoring) transparent und im kontinuierlichen Transfer bearbeitet werden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers zur Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahren bzw. bis zum Zeitpunkt der Vollendung des Schulbesuches ist – die Ambivalenzen und Schnittstellenproblematiken, die mit der Altersgrenze der Volljährigkeit verbunden sind, außer Acht gelassen – vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer am persönlichen Bedarf orientierten Unterstützungsleistung und im Sinne der UN-Konvention fachlich konsequent. Gleichzeitig ist diese Entscheidung in ihrer Umsetzung äußerst voraussetzungsvoll, da die angestrebten Veränderungen weit mehr als eine rein organisatorische Veränderung von Zuständigkeiten darstellen, sondern vielmehr einen komplexen Umstrukturierungsprozess begründen. Die Umsetzung der angedachten Regelungen geht daher mit der Notwendigkeit eines den Prozess begleitenden, transparenten und beteiligungsorientierten Verfahrens einher, in welchem auch ehrlich ein Ausgleich für die zu erwartenden Umstellungs- und Mehrkosten zu berücksichtigen ist.

Anforderungen an Planung und Steuerung unter Beteiligungsaspekten

Das AGBTHG soll im Sinne der UN-BRK sowie den bundesgesetzlichen Regelungen die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herauslösen und sie zu einem modernen, personenzentrierten Leistungsrecht modifizieren. Starke Referenzpunkte der Ausrichtung sind dabei die Orientierung am persönlichen Bedarf der (jungen) Menschen mit Behinderungen sowie die Stärkung ihrer Partizipation und Selbstbestimmung. Zudem kommt dem Land nach AGBTHG die Aufgabe zu, „auf flächendeckende, gemeindenaher, bedarfsgerechte, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungen hinzuwirken“ (Drucksache 17/7021, S. 6). Entlang dieser Position sind entsprechend auch Steuerungs- und Planungsanforderungen auszurichten.

Steuerungs- und Planungsanforderungen brauchen einen kontinuierlichen und strukturell abgesicherten Ort sowie gemeinsam getragene fachliche Standards als Grundlage der Entscheidungsfindung. Dies muss in der Umsetzung organisiert sowie die Voraussetzung dafür geschaffen werden. Andernfalls ist eine gelingende Planungs- und Steuerungsstruktur weder auf kommunaler, regionenübergreifender noch landesweiter Ebene zu erwarten. Grundsätzlich sollte in diesem Zusammenhang – auch im Sinne der UN-BRK – keine Sonder- oder Parallelstruktur eingerichtet werden, sondern Steuerung, Planung und Beteiligung hinsichtlich der Anforderungen, die sich aus dem AGBTHG ergeben, in den bestehenden Strukturen auf allen Ebenen berücksichtigen und diese ggf. erweitern. Beteiligung muss dabei in der Struktur sichergestellt werden. Die Befähigung zur Beteiligung hingegen muss im Prozess erlernt werden. Die erforderlichen Planungs- und Steuerungsanforderungen lassen sich auf drei Ebenen konkretisieren:

Steuerung und Planung im Einzelfall – Verknüpfung von Teilhabe- und Hilfeplanung

Das (AG)BTHG gibt eine stärker am persönlichen Bedarf des (jungen) Menschen mit Behinderung orientierte Gewährung von Unterstützungsleistungen vor. Dafür sieht das Gesetz eine sehr viel stärker personenbezogene Bedarfsermittlung sowie das Teilhabeplanverfahren vor und legt eine Verknüpfung mit dem aus der Jugendhilfe bekannten Hilfeplanverfahren fest, wenn die Jugendhilfe leistender Rehabilitationsträger gemäß BTHG oder der vereinbarte Träger der Durchführung der Teilhabeplanung ist. Zudem ist eine inhaltlich-fachliche Ergänzung beider Verfahren hinsichtlich der vorgesehenen Neustrukturierung der Trägerschaft in Rheinland-Pfalz sinnvoll.

In der Kinder- und Jugendhilfe stellt die Hilfeplanung (§36 SGB VIII) das zentrale Entscheidungs- und Gestaltungsverfahren im Einzelfall dar. Dem Verfahren ist eine starke Personenbezogenheit inhärent, da die notwendige und geeignete Hilfe in einem fachlich geleiteten Aushandlungsprozess zustande kommt, der sich ebenso wenig standardisieren lässt wie die am Einzelfall und dem konkreten Bedarf ausgerichtete Hilfe. Der Gesetzgeber geht von den Prämissen aus, dass in jedem Einzelfall ein individuelles Setting an Unterstützungsstrukturen und Hilfen erarbeitet, entwickelt und kontinuierlich angepasst und verändert werden muss. Die Hilfeplanung ist somit ein Planungs- und Steuerungsinstrument, und konstituiert ein rechtsstaatliches Verfahren, welches das Zustandekommen eines individuellen Rechtsanspruchs auf eine notwendige und geeignete Hilfe regelt. Zugleich ist die Hilfeplanung das fachliche Gestaltungsinstrument für eine beteiligungsorientierte soziale Dienstleistung, die immer nur im Zusammenwirken von Anspruchsberechtigten und Fachkräften in direkter Interaktion ausgestaltet werden kann. Die Steuerungsverantwortung liegt dabei beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, der entscheidet, welche Hilfe, wie lange notwendig und geeignet ist.

Das stark beteiligungsorientierte Hilfeplanverfahren stellt somit eine gute Ergänzung des Teilhabeplanverfahrens dar und kommt dem Anspruch des AGBTHG auf verstärkte Partizipation und bedarfsorientierte Bedarfsermittlung und Hilfestellung nach. Beide Planungsprozesse müssen jedoch erst in Einklang miteinander gebracht werden. Dies erfordert die Erarbeitung, Erprobung und Etablierung neuer interner Arbeitsabläufe hinsichtlich der Ermittlung des individuellen Bedarfes und des Verfahrens sowie der Einbezug (ggf. neuer Kooperationspartner) in den kommunalen Strukturen. Dies ist mit erheblichen Organisations- und Qualifikationsanforderungen verbunden. Im Sinne der Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist dieser Prozess von Landesseite zu unterstützen und transparent zu begleiten. Die Entwicklung übergreifender Fachstandards und ihre Erarbeitung und Erprobung an Modellstandorte in Rheinland-Pfalz könnte dafür vom Land gefördert werden.

Übergreifende Steuerung und Planung – Verknüpfung von Planungsverbänden und Jugendhilfeplanung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich zur Durchführung der Aufgaben kommunale Träger der Eingliederungshilfe zu Planungsverbänden zusammenschließen können. Dabei sollen auch die Belange der Jugendhilfeplanung gemäß §80SGB VIII berücksichtigt werden. Die Einrichtung von Planungsverbänden erscheint im Sinne einer Planung regionale Bedarfslagen und Angebotssteuerung gemeinsam mit den örtlichen und regionalen Leistungsanbietern sinnvoll. Die Beteiligung der Jugendhilfeplanung ist dabei vor dem Hintergrund der geplanten Neustrukturierung der Trägerschaft ausdrücklich zu unterstützen.

Die Jugendhilfeplanung ist das zentrale rechtlich verankerte und fachliche Steuerungsinstrument (§ 80 SGB VIII) zur quantitativ und qualitativ bedarfsentsprechenden Gestaltung von Einrichtungen, Diensten, Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Befunde des 14. Und 15. Kinder- und Jugendberichtes des Bundes belegen jedoch eindeutig, dass insbesondere „[...] vor dem Hintergrund zunehmender Kooperationsnotwendigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe mit benachbarten Institutionen und Akteuren, vom Gesundheitswesen (Frühe Hilfen) über die Schule (integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklung im Rahmen kommunaler Bildungslandschaften) und die Eingliederungshilfe bis hin zur Arbeitsverwaltung (Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf) vor allem die Jugendhilfeplanung besonders herausgefordert“ (BMFSFJ 2013, S. 391) ist. Sie ist damit das bedeutsamste Instrument, mit dem die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowohl ihren gesetzlichen Auftrag zum Erhalt bzw. zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) als auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen nachkommen (§ 81 SGB VIII) (vgl. Bundesjugendkuratorium 2012, S. 10).

Die Bildung regionenübergreifender Planungsstrukturen ist unter kontinuierlichem Einbezug der Jugendhilfeplanung vor diesem Hintergrund fachlich konsequent. Dabei kann an bereits bestehende überregionale Planungsstrukturen der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz angeknüpft werden. Dies könnte zudem mit Blick auf die Herausforderungen der Versorgung des ländlichen Raums sowie für kleinere Jugendämter hilfreich sein.

Zudem erfolgt die Leistungsgewährung vor Ort (bspw. Integrationshilfen an Schulen) häufig über kommunale Zuständigkeitsgrenzen hinweg, da der Wohnort der jungen Menschen nicht immer mit dem Ort der institutionellen Hilfestellung (Standort der Schule) übereinstimmt. Eine gemeinsame regionenübergreifende Planungs- und Steuerungsstruktur ist entsprechend ebenso erforderlich, wie die kommunale Verknüpfung von Planungsstrukturen (z.B. gemeinsame Jugendhilfe- inklusive Kitabedarfsplanung sowie Schulentwicklungsplanung, sowie Sozialraum-, Sozial- und Städteplanung). Dies ist auch auf übergreifender Ebene empfehlenswert.

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine derartige Planungs- und Steuerungsstruktur nur bei angemessener Ausstattung funktionieren kann. Dies bezieht sich sowohl auf die zur Verfügung stehenden Personalressourcen, als auch auf die tatsächliche Zeit für Planungsaufgaben im Rahmen der Stelle im jeweiligen Amt. Die Ausstattung mit Stellen der Jugendhilfeplanung ist in Rheinland-Pfalz derzeit sehr heterogen und nicht flächendeckend gewährleistet. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich steigenden Fallzahlen im Bereich § 35a SGB VIII sowie der geplanten Veränderungen des AGBTHG und das explizite Hinzukommen eines neuen Aufgabengebietes für die Kommunen ist eines jedoch deutlicher denn je: je breiter das Aufgabenspektrum und je begrenzter die öffentlichen Mittel, desto notwendiger werden eine qualifizierte (Fach-)Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträgers.

Steuerung und Planung auf (kommunal-)politischer Ebene – Jugendhilfeausschüsse und Ombudsstellen

Nicht nur auf Ebene des Einzelfalles und der regionalen/überregionalen Ebene müssen sich vor dem Hintergrund des AGBTHG Steuerungs- und Planungsprozesse ändern. Im Hinblick auf die geplante Kommunalisierung und vor dem Hintergrund einer möglicherweise bevorstehenden inklusiven

SGB VIII Reform, müssen auch (kommunal-)politische Gremienstrukturen angepasst bzw. erweitert werden.

Diesbezüglich ist zu empfehlen die Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses sowie die kommunalen Jugendhilfeausschüsse um Vertreter*innen der Eingliederungshilfe sowie der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen zu erweitern. Die Jugendhilfeausschüsse sind indes das (kommunal-)politische Gremium, in dem alle verantwortlichen Akteure zusammenkommen, grundsätzliche Steuerungsentscheidungen treffen und damit wichtige Gestaltungs- und Weiterentwicklungsimpulse setzen. Die im AGBTHG angelegte Interessensvertretung sollte entsprechend auf diese Ebenen erweitert werden.

Im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Umsetzung und Sicherstellung von Beteiligungsmöglichkeiten, ist auch zu überdenken, wie ein Umgang mit Schwierigkeiten und Problemen mit der Umsetzung von Hilfen für die Leistungsberechtigten sichergestellt werden kann. In Rheinland-Pfalz besteht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bereits die Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe, die direkt bei der Bürgerbeauftragten angesiedelt ist und es Kindern, Jugendlichen und ihre Eltern ermöglicht über einen niedrigschwelligen Zugang an eine unabhängige Institution heranzutreten und sich Unterstützung, Information und Hilfestellung in einem Klärungs- und Vermittlungsprozess zu erhalten. Eine regionale Struktur besteht über die Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe e.V. in Trier. Im Sinne der geplanten Neustrukturierung durch das AGBTHG sollte in diesem Zusammenhang eine Erweiterung des Aufgabengebietes dieser Ombudsstellen für jungen Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahren bzw. bis zur Vollendung des Schulbesuches eingeführt werden. Die Einrichtung von Ombudsstellen ist zudem grundsätzlich auch für alle kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz empfehlenswert, um Kindern, Jugendlichen und ihren Familien über eine unabhängige Stelle Information, Unterstützung und Hilfestellung bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu sichern. Zudem wäre ein verbindlicher Hinweis bei jeder beginnenden Hilfe oder erteiltem Bescheid auf die ombudsschaftlichen Strukturen gesetzlich verankert aufzunehmen. Auch die Nutzung der Ombudsstellen und die Evaluation der dort beratenen Fälle könnte dann in ein Monitoring integriert werden. Dies ermöglicht das kontinuierliche Lernen aus den Fällen und die Ableitung von Qualifizierungs- und ggf. Nachsteuerungsanforderungen an die bestehenden Strukturen.